

Wichtige Hinweise zum Thema Prüfung im Bachelorstudium

1	Anmeldung zu Prüfungen	1
2	Rücktritt / Abmeldung von Prüfungen.....	1
3	Nachteilsausgleich	2
4	Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	2
5	Rüge der Prüfung oder Prüfungsdurchführung.....	3
6	Prüfungseinsicht	3
7	Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	3
8	Härtefallantrag	4
9	Rückstufung.....	4
10	Abgabefristen.....	4
11	Erlöschen des Prüfungsanspruchs.....	4
12	Widerspruch	5

Die folgenden Hinweise fassen die wichtigsten rechtlichen Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) für Bachelorstudiengängen an der HFR zusammen, die Studierende insbesondere zu Beginn des Studiums kennen sollten. Sie ersetzen die StuPO nicht.

1 Anmeldung zu Prüfungen

1.1 Automatisch

zu allen regulär im Semester stattfindenden Prüfungen (§ 7 Abs. 2 StuPO) und Wiederholungsprüfungen (§ 19 Abs. 4 StuPO)

1.2 Zu außerplanmäßigen Wiederholungsprüfungen

Antrag mit Formular im Studierendensekretariat bis zur Frist (Wintersemester: 30.11., Sommersemester 30.04.; vgl. § 19 Abs. 5 StuPO)

Im Grundstudium wahren Sie damit die Möglichkeit eines Drittversuchs (vgl. Kapitel 7.1)

2 Rücktritt / Abmeldung von Prüfungen

2.1 Ohne Angabe von Gründen (= Abmeldung)

durch Abmeldung bis zur Frist (ein Tag vor Prüfung) mit Formular im Studierendensekretariat (§ 7 Abs. 4 StuPO); **nicht nach Kap. 1.2!**

Vorsicht: Sie haben dann Fristüberschreitungen (s. Kapitel 11.1) evtl. selbst zu vertreten. Wir empfehlen deshalb keine Abmeldung im 1.+2. Semester!

2.2 Aus triftigem Grund (= Rücktritt)

Der **Antrag** muss unverzüglich (innerhalb von drei Tagen) im Studierendensekretariat gestellt werden (§ 17 Abs. 2 StuPO)

Triftige Gründe können z.B. sein: Krankheit, u.a.

Die vorgebrachten Gründe müssen glaubhaft gemacht werden (z.B. ärztl. Attest)

Der Rücktritt muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden

Rücktritt aufgrund Krankheit nur mit Formular (s. Homepage)

Wichtig: Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus!

2.2.1 Vor der Prüfung

...mit Antrag und Begründung (s.o.)

2.2.2 Während der Prüfung

...möglich, wenn die Prüfungsunfähigkeit erst in der Prüfung auftritt oder bekannt wird.

Sie erklären dann Ihre Prüfungsunfähigkeit gegenüber dem Prüfer / der Prüferin oder der Aufsicht und begeben sich unmittelbar zum Arzt. (Antrag und Glaubhaftmachung mit Formular s.o.)

2.2.3 Nach der Prüfung

...nur bei verdeckter / unerkannter Prüfungsunfähigkeit möglich. Nachweis durch Formular und ärztliches Gutachten. Insbesondere für einen Rücktritt nach Bekanntgabe des Ergebnisses (z.B. in Verbindung mit einem Härtefallantrag, s. Kapitel 8) liegen die Anforderungen an die Begründung und Glaubhaftmachung (Formular + Gutachten) hoch.

2.3 Nicht-Antreten von Prüfungen

Nicht-Antreten ohne Abmeldung oder Rücktritt führt zum Nichtbestehen der Prüfung (§ 17 Abs. 1 StuPO)

3 Nachteilsausgleich

Bei Behinderung, chronischer Erkrankung, anderer Muttersprachen oder ähnlichen Nachteilen in einer Prüfung kann beim Prüfungsausschuss ein **Antrag** auf Nachteilsausgleich gestellt werden (§ 8 Abs. 5+6 StuPO).

Ausgleichsmaßnahmen können z.B. sein:

- Andere Prüfungsform (z. B. mündlich statt schriftlich wg. Sprache oder Schreibbehinderung durch gebrochenen Arm in Gips, etc.)
- Längere Bearbeitungszeit (z.B. wg. Sprache, Lese-Rechtschreib-Schwäche, etc.)
- Andere geeignete Maßnahmen (z.B. Schreiben am Notebook statt von Hand)

Voraussetzung: Gleichwertigkeit der Prüfungsleistung

4 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

Antrag mit Formular bis zur Frist (Wintersemester: 30.11., Sommersemester 30.04.) **vor der entsprechenden Prüfung:** Formular (Homepage) mit geeigneten Nachweisen und Genehmigung von der betreffenden Fachdozentin / dem Fachdozenten an das Prüfungsamt (§ 20 StuPO)

Keine Frist bei Anerkennung von Wahlpflicht-/Zusatzfächern

Für die Anerkennung von Leistungen, die nicht an einer Hochschule erbracht wurden, steht ein besonderes Formular zur Verfügung.

5 Rüge der Prüfung oder Prüfungsdurchführung

Bei der Prüfungsdurchführung können Störungen (z.B. Lärm, Hitze etc.) auftreten, die das Erbringen der Prüfungsleistung erschweren oder es werden Mängel der Prüfung selbst festgestellt (z.B. fehlende Unterlagen, falsche Angaben). Studierende können das bei der Aufsicht oder im Studierendensekretariat wie folgt rügen:

- 1) In der Prüfung: Die Störung / der Mangel wird bei der Aufsicht gemeldet, damit nach Möglichkeit Abhilfe geschaffen werden, oder z.B. durch Verlängerung der Bearbeitungszeit angemessen darauf reagiert werden kann.
Hinweis: Achten Sie darauf, dass die Rüge ins Prüfungsprotokoll aufgenommen wird.
- 2) Unverzüglich nach der Prüfung: Die Rüge wird - möglichst durch mehrere Studierende - im Prüfungsamt zu Protokoll gegeben.
Hinweis: Unverzüglich bedeutet, ohne selbst verschuldete Verzögerung, also i.d.R. innerhalb von spätestens 3 Tagen

6 Prüfungseinsicht

Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen besteht innerhalb eines Jahres nach Ablegen der Prüfungsleistung (§ 36 StuPO); **Antrag** mit Formular (Homepage) im Studierendensekretariat abzugeben

Terminvereinbarung mit der betroffenen Dozentin / dem betroffenen Dozenten

7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

7.1 Wiederholungsmöglichkeiten

Es gibt grundsätzlich einen Wiederholungsversuch (Zweitversuch) für jede Prüfung (§ 19 Abs. 1 StuPO)

Außerdem können im gesamten Studium insgesamt maximal drei Prüfungen ohne Antrag ein zweites Mal wiederholt werden (Drittversuch).

Kein Drittversuch bei Praxissemester und Bachelorarbeit!

Maximal zwei Drittversuche im Grundstudium (§ 19 Abs. 2 StuPO)

Vorsicht: Dazu ist im Grundstudium eine außerplanmäßige Anmeldung im unmittelbar auf den Erstversuch folgenden Semester notwendig (vgl. Kapitel 11.1)!

Hinweis: Der Drittversuch entspricht quasi einem genehmigten Härtefallantrag (s. Kapitel 8) ohne Antrag und Begründung und soll den Stress in der Wiederholungsprüfung reduzieren.

7.2 Termin

7.2.1 Reguläre Wiederholungsprüfung

...zum nächsten regulär angebotenen Termin (z.B. Prüfung des Wintersemesters im nächsten Wintersemester; Ausnahme: Praxissemester; § 19 Abs. 4 StuPO)

7.2.2 Außerplanmäßige Wiederholungsprüfung

...auf **Antrag** mit Formular in jedem Semester bis zur Frist (Wintersemester: 30.11., Sommersemester 30.04.; Ausnahme: z.B. vegetationsbedingte Einschränkungen) vgl. Kapitel 1.2 (§ 19 Abs. 5 StuPO)

7.3 Nicht-Antreten einer Wiederholungsprüfung

Nicht-Antreten der Wiederholungsprüfung führt zum endgültigen Nicht-Bestehen der Prüfung und zum Verlust des Prüfungsanspruchs (§ 19 Abs. 6 StuPO)

8 Härtefallantrag

Genehmigung eines Drittversuchs durch den Prüfungsausschuss (§ 19 Abs. 7 StuPO)

Voraussetzungen:

- der Nachweis einer nicht selbst zu vertretenden, außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung (s. Kapitel 2.2.3)
- die bisherigen Studienleistungen lassen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten
- der Antrag wurde unverzüglich (Innerhalb von drei Tagen) nach Bekanntgabe der Note in RoSi gestellt

Sie stellen den Härtefallantrag an den Prüfungsausschuss

Hinweis: es gibt keinen Viertversuch (vgl. Kapitel 7.1)! Härtefallantrag nur bei nicht bestandenen Zweitversuch möglich!

9 Rückstufung

Sie dürfen Prüfungen des Hauptstudiums nur ablegen, wenn Sie aus dem Grundstudium höchstens 4 offene Leistungen haben (§ 28 Abs. 1 Satz 2 StuPO)

Konsequenz: Ab 5 offenen Leistungen werden Sie automatisch nach dem 2. Semester in das 1. Semester zurückgestuft

Vorsicht: Das bedeutet keine Fristverlängerung der in § 6 Abs. 3 StuPO festgesetzten Fristen (s. Kapitel 11.1)!

10 Abgabefristen

10.1 Studienarbeiten, Berichte, etc.

Terminsetzung durch Dozierende: Abgabe bis zum vereinbarten Termin (§ 17 Abs. 1 StuPO)

Keine Terminsetzung der Dozierenden: Abgabefrist ist der letzte Tag im Semester (28./29.2. bzw. 31.8.)

Vorsicht: verspätet abgegebene Leistungen müssen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden (§ 17 Abs. 1 StuPO)

Hinweis: IT-technische Probleme haben Sie selbst zu vertreten. Tragen Sie deshalb besondere Sorgfalt mit Datensicherung und Zeitmanagement.

10.2 Bachelorarbeit

Die Abgabefrist wird mit Schreiben der Hochschule festgesetzt (§ 30 Abs. 3 StuPO) Auf Antrag kann die Bearbeitungsfrist unter bestimmten Umständen verlängert werden (§ 30 Abs. 5 StuPO).

11 Erlöschen des Prüfungsanspruchs

11.1 bei Fristüberschreitung

nach § 6 Abs. 3 StuPO i.V.m. § 32 Abs. 5 LHG gelten folgende Fristen für die Erbringung von Prüfungsleistungen:

- 1) Prüfungen des Grundstudiums müssen nach 4 Semestern erbracht sein, bei Studium PLUS nach 5 Semestern.
- 2) Prüfungen des Hauptstudiums müssen spätestens 10 Semester nach Studienbeginn erbracht sein, bei Semester PLUS nach 11 Semestern.

Ausnahme: Sie haben die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten. Das trifft z.B. dann zu, wenn Sie einen genehmigten Rücktritt hatten.

Hinweis: Sie können bereits im Vorfeld beim Prüfungsausschuss einen **Antrag auf Fristverlängerung** stellen, wenn Sie der Meinung sind, dass Sie die (drohende) Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten z.B. wegen Zeitaufwand für Spracherwerb, längere oder chronische Krankheit, Mutterschutz, für die Pflege von Angehörigen, etc.

11.2 bei endgültig nicht bestandener Prüfungsleistung

nach § 32 Abs. 5 Satz 2 LHG

Hinweis: s. Widerspruchsmöglichkeiten in Kapitel 12

12 Widerspruch

Die unten aufgeführten Bescheide der Hochschule sind mit dem Rechtsbehelf „Widerspruch“ versehen. Der **Widerspruch** wird an den Prüfungsausschuss gerichtet. Er muss fristgerecht bei der HFR eingehen und (die Frist wird im Rechtsbehelf genannt) und begründet sein.

12.1 Rückstufung

Sie haben am Ende des 2. Semester mehr als 4 offene Prüfungsleistungen. Dann kommen Sie nicht in das Hauptstudium, sondern werden ins 1. Semester zurückgestuft. Sie müssen z.B. begründen, warum die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 2 StuPO in Ihrem Fall nicht erfüllt sind.

12.2 Nicht-Anerkennung von Prüfungsleistungen

Ihr Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen wurde abgelehnt. Sie müssen z.B. begründen, warum die Begründung der Ablehnung in Ihrem Fall nicht richtig oder nicht ausreichend ist.

12.3 Verlust des Prüfungsanspruchs

12.3.1 wegen Fristüberschreitung

Wenn Sie eine Prüfungsleistung nicht in der vorgesehenen Frist erbracht haben, verlieren Sie den Prüfungsanspruch (vgl. Kapitel 11.1). In Konsequenz müssen Sie von Amts wegen exmatrikuliert werden. Die Begründung des Widerspruchs muss sich also auf die Fristüberschreitung beziehen.

Vorsicht: s. Kapitel 2.1 und 7.1!

12.3.2 wegen endgültigem Nichtbestehen

Wenn Sie eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden haben, verlieren Sie den Prüfungsanspruch (vgl. Kapitel 11.2). In Konsequenz müssen Sie von Amts wegen exmatrikuliert werden. Die Begründung des Widerspruchs muss sich also auf das Nichtbestehen beziehen. Gründe könnten z.B. sein:

- Fehler in der Prüfung oder deren Korrektur (vgl. z.B. Kapitel 5)
- Mängel bei der Prüfungsdurchführung (z.B. Störung, vgl. aber Kapitel 6)
- Krankheit (vgl. aber Kapitel 2.2: die Krankheit muss also zum Prüfungszeitpunkt vorhanden aber nicht bekannt gewesen sein)
- Sonstige Gründe, die Sie nicht selbst zu vertreten haben